



Deutsche METALLARBEITER- ZEITUNG.

Hefblatt für die Metallarbeiter aller Branchen.

(Organ der Metallarbeiter-Vereine Deutschlands und der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.)

Erscheint wöchentlich einmal zum Preis von vierteljährlich 80 S., monatlich 30 S., Einzelne Nummern 15 S. — Inzerationspreis pro dreifach gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 S., Rassen- und Versammlungs-Anzeigen, sowie Arbeitsmarkt 10 S. die Zeile.

Redaktion und Expedition: Nürnberg, Weizenstraße 12.

Nr. 34.

Nürnberg, 17. Oktober 1885.

3. Jahrgang.

Zur Einführung des Unfallversicherungsgesetzes.

III.

Die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes auszahlenden Entschädigungen werden von den Vorständen der Berufsgenossenschaften festgestellt. Gegen die Entscheidungen der Genossenschaftsvorstände kann an die Schiedsgerichte und gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte an das Reichsversicherungsamt appellirt werden. Schiedsgerichte sollen errichtet werden für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft; ist diese aber in Sektionen getheilt, dann für jeden Bezirk einer Sektion. Den Sitz des Schiedsgerichts bestimmt die Centralbehörde des Bundesstaats, in dem der Bezirk der Berufsgenossenschaft liegt.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Die Centralbehörde des Landes, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, ernennt den Vorsitzenden aus der Zahl der öffentlichen Beamten mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, die unter das Unfallversicherungsgesetz fallen. Für den Vorsitzenden wird ein Stellvertreter ernannt. Zwei von den Beisitzern werden von der Berufsgenossenschaft oder von der Sektion derselben, die das Schiedsgericht in Anspruch nimmt, gewählt. Die beiden anderen Beisitzer werden von der „Vertretung der Arbeiter“ gewählt. Hier kommen wir also zu den kümmerlichen Zugeständnissen, die man den Arbeitern gemacht hat. Die ursprünglich vorgeschlagenen Arbeiter-Ausschüsse, aus denen die Mitglieder der freien Hilfskassen ausgeschlossen sein sollten, sollten selbstständig neben den Berufsgenossenschaften und Schiedsgerichten fungiren. Das war schon wenig genug; jetzt ist nur eine „Vertretung der Arbeiter“ übrig geblieben. Der Name ist für diese Institution sehr unpassend, denn eine Vertretung der Arbeiter müßte doch eine Vertretung aller Arbeiter sein. Allein dem ist nicht so. Die „Vertretung“ besteht darin, daß aus den Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskassen von deren Vorständen ein Beisitzer für die Schiedsgerichte gewählt werden. Es ist das weniger eine Wahl als eine Ernennung. Die freien Hilfskassen sind davon ausgeschlossen; sie können keine Beisitzer zu den Schiedsgerichten entsenden.

Man hat diesen Ausschluß der freien Hilfskassen damit rechtfertigen wollen, daß man sagte, der Bestand der Hilfskassen sei nicht gesichert genug, ihre Organisation und die Beschäftigungsart ihrer Mitglieder seien zu ver-

schieden, als daß man aus ihnen Beisitzer zu den Schiedsgerichten wählen könne. Das sind alles leere Vorwände und Ausflüchte. Man hat den freien Hilfskassen das Recht der Beisitzervahl nicht gewährt, weil sich in den freien Hilfskassen die vorgeschrittensten und selbstständigsten Elemente der Arbeiter befinden. Aber sollte das wirklich ein Grund sein, viele Tausende von Arbeitern von einem Recht auszuschließen, das man anderen gewährt? Wir müssen das als einen der größten Fehler des Unfallversicherungsgesetzes bezeichnen.

Im Uebrigen ist es auch nicht gleichgültig, ob die Berufsgenossenschaften in Sektionen eingetheilt sind oder nicht. Wo keine Sektionen sind, hat es die „Vertretung der Arbeiter“ mit der ganzen Berufsgenossenschaft zu thun, bei der Sektion nur mit einem Theil derselben, so daß im letzteren Falle die „Vertretung der Arbeiter“ eine mehr untergeordnete Sache ist.

Für die Wahl der „Vertretung der Arbeiter“ soll ein besonderes Regulativ gebildet werden. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Die „Vertreter“ werden für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst aus der Genossenschaftskasse entschädigt.

Der Vorsitzende und der Beisitzer des Schiedsgerichts müssen vereidigt werden, bezgleichen ihre Stellvertreter. Dem Vorsitzenden darf eine Vergütung aus der Genossenschaft in keinem Falle gewährt werden.

In dem ursprünglichen Entwurf sollten die Arbeiterausschüsse zur Untersuchung und Begutachtung der Unfälle herangezogen werden. Die Majorität des Reichstages hat davon nichts übrig gelassen als den § 45, worin bestimmt wird: die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist. Diese Bevollmächtigten erhalten Entschädigung für Arbeitsverräumnis. Die Arbeitgeber, resp. deren Vertreter nehmen an dieser Wahl keinen Theil. Zur Untersuchung der Unfälle werden sonach nicht die vorhin angeführten „Vertreter“ der Arbeiter, sondern die von den Krankenkassenvorständen ernannten Bevollmächtigten herangezogen; hieran dürfen die freien Hilfskassen Theil nehmen. Ein sehr ungenügender Ersatz für ihren Ausschluß von den Schiedsgerichten, wo die Höhe der Entschädigungen festgesetzt wird.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, der den Tod oder eine Körperverletzung mit mehr als dreitägiger Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, ist der Ortspolizeibehörde sofort schriftliche Anzeige zu machen. Dann wird die Untersuchung vorgenommen, welche sich erstreckt auf: 1) die Veranlassung und Art des Unfalls; 2) die getödteten oder die verletzten Personen; 3) die Art der vorgekommenen Verletzungen; 4) den Verbleib der verletzten Personen; 5) die Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Entschädigung haben.

An der Untersuchung können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse, der der Getödtete oder Verletzte angehört hat, sowie der Betriebsunternehmer. Auch können auf Kosten der Berufsgenossenschaft Sachverständige beigezogen werden. Dann erfolgt die Feststellung der Entschädigung durch den Vorstand der Genossenschaft oder deren Sektion.

Fassen wir sonach zusammen, was die Arbeiter selbst mit der Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes zu thun haben. Es ist nicht viel. Es können aus den Krankenkassen (mit Ausschluß der freien Hilfskassen) Vertreter gewählt werden, und zwar durch die Kassenvorstände, die als Beisitzer bei den Schiedsgerichten fungiren. Diese Vertreter wählen aus ihrer Mitte auch zwei nichtständige Mitglieder für das Reichsversicherungsamt. Ferner wählen die Kassenvorstände aus allen Kassen (auch den freien Hilfskassen) Bevollmächtigte zur Untersuchung der Unfälle und endlich können die Vertreter der Arbeiter — mit Ausschluß der freien Hilfskassen-Mitglieder — mit Stimmrecht an den Verhandlungen und Beschlüssen der Genossenschaft behufs Verhütung von Unfällen und zur Ueberwachung der Betriebe theilnehmen. Die ganze übrige Handhabung des Gesetzes liegt ausschließlich in den Händen der Behörden und der Unternehmer. Die Arbeiter, in fast allen Fällen die Mitglieder der freien Hilfskassen noch ausgenommen, haben also weiter nichts zu thun, als sich von den Krankenkassenvorständen zu diesem oder jenem Amt ernennen zu lassen.

Dies ist das vielberufene Unfallversicherungsgesetz. Die Regierungsblätter sind wieder seines Lobes voll. Was Gutes daran ist, wollen auch wir nicht unter den Scheffel stellen; die Hauptsache ist, daß die versicherten Arbeiter oder ihre Hinterbliebenen bei Unfällen oder Tödtungen keine langwierigen und kostspieligen Prozesse um die Entschädigung zu führen brauchen. Dem gegenüber aber sind die Mängel des Gesetzes so groß und ist dem Arbeiter so wenig Selbstständigkeit gelassen, daß jener Vorzug tief in den Schatten gestellt wird.

Nachtrag. Bei der Besprechung der Entschädigungsansprüche der Arbeiter in Nr. 1 unserer Abhandlung haben wir unterlassen, einer Bestimmung des § 5 zu erwähnen. Der Schadenersatz bei Körperverletzung oder Tödtung besteht im Falle der Verletzung: 1) in den Kosten des Selbstverfahrens; 2) in einer dem Verletzten von Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Die Berechnung dieser Entschädigungen sowie der für den Fall der Tödtung den Hinterbliebenen zu gewährenden Rente haben wir schon mitgeteilt, in Nr. 1. Dazu kommt noch die Bestimmung: Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. (Hier tritt also die im Kranken-, nicht die im Unfallversicherungsgesetz vorgeschriebene Berechnung des Arbeitslohnes ein.) Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigen Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebs zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Zur Ausführung dieser Bestimmung dienen vom Reichsversicherungsamt zu erlassende Bestimmungen. Den Personen, die zwar nach dem Unfall-, nicht aber nach dem Krankenversicherungsgesetz versichert sind, hat der Unternehmer die oben angeführte, nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes zu berechnende Unterstützung nebst dem Mehrbetrag für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Wir glauben dies noch nachtragen zu müssen, um das Bild von den Entschädigungen, die das Unfallversicherungsgesetz bietet, zu vervollständigen.

An den Pranger!

Die Gesellschaft „Helios“ bei Ebn, Fabrik für elektrische Beleuchtung, hat ihre Arbeiter zum 1. Sept. mit einer Fabrikordnung beglückt, welche so ziemlich alles in diesem Genre Ergreifende in den Schatten stellt, weshalb wir sie hier „tiefer hängen“ und dieser Gesellschaft zu dem ihr gebührenden Ruhm verhelfen wollen. Diese Fabrikordnung ist nicht nur eine Verletzung der guten Sitten, sie bedeutet auch eine direkte Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung und illustriert in drastischster Weise den „freien Arbeitsvertrag“, für welchen besonders Max Hirsch und Consorten schwärmen. Doch lassen wir einige Bestimmungen der „Ordnung“ Revue passieren:

Die Pflicht zu arbeiten besteht für das ganze Personal an allen Tagen mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, Rosenmontages, Fastnachtdienstages, Charfreitages, ersten Overtages, ersten Pfingsttages und des Allerheiligentages. Eine Aenderung darin bleibt vorbehalten.

Nach § 105 der Gewerbeordnung kann Niemand zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen verpflichtet werden.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, wenn nötig, nach Feierabend zu arbeiten, selbstredend gegen Lohnvergütung. (Wie gnädig!) — An regelmäßigen Sonntagen wird nur gearbeitet nach den Bestimmungen der Fabrikleitung. (Freie Vereinbarung! D. H.) Wer an solchen Tagen, oder an einem auf einen freien Tag folgenden Arbeitstag nicht bis 8 Uhr Morgens zur Arbeit kommt, kann unter Aufhebung jedes Kündigungsstermins sofort entlassen werden, oder aber er erhält einen Lohnabzug von 3 Mk.

Da kein Arbeiter verpflichtet ist, Sonn- und Feiertags zu arbeiten, so ist diese Bestimmung der Fabrikordnung hinsichtlich. Wir rathen Jedem, der wegen Verweigerung der Sonntagsarbeit ohne Kündigung entlassen wird, auf Entschädigung zu klagen.

Wo die Fabrikleitung das Recht herleitet, wegen Verweigerung der Sonn- und Feiertagsarbeit 3 Mark Strafe festzusetzen, wissen wir nicht, sicher aber fällt ein solcher Abzug an bereits verdientem oder noch zu verdienendem Arbeitslohn unter den Begriff: Diebstahl.

Das Strafsystem ist in dieser Fabrik ferner in folgender Weise ausgebildet:

Wer willkürlich den ihm angewiesenen Arbeitsplatz verläßt, erhält einen Lohnabzug von 2 Mk.

Wegen Verleeren des Werkzeugbuches 2 Mk. Strafe.

Aufhalten in anderen Fabrikräumen 5 Mk. Strafe.

Für Rauchen (jeder einzelne Fall) 2 Mk. Strafe.

Waschen in der Werkstätt und vor Arbeitseinstellung 1 Mk. Strafe.

Nichtputzen der Maschinen 1 Mk. Strafe.

Anschlagen von Plakaten, Abhalten von Collekten ohne Erlaubniß 3 Mk. Strafe.

Einhalten der elektrischen Lampen ohne Erlaubniß 1 Mark Strafe.

Nichtabliefern von Material-Abfällen 3 Mk. Strafe.

Verändern von Schablonen, Zeichnungen zc. 10 Mk. Strafe.

Uebertreten des Dienstweges 1 Mk. Strafe.

Für sämtliche Vergehen (1 Mal) Summa 34 Mk.

Bei dieser Liste drängt sich gewiß Jedem die Frage auf: Hat überhaupt ein Arbeitgeber das Recht, den Ar-

beitern Strafgeelder abzuziehen? Daß der Arbeitgeber für die Zeit, welche der Arbeiter veräumt, den auf die veräumte Zeit fallenden Theil des Lohnes in Abzug bringt, dagegen ist gewiß nichts zu erinnern, aber über diesen Betrag hinaus noch unverhältnißmäßig hohe Strafen und für alle möglichen „Vergehen“ zu verfügen, das widerspricht dem „freien Verträge“, nach welchem unseres Erachtens derartige Strafen nicht einseitig festgesetzt werden sollten. Wenn einmal Strafe sein soll, warum nicht auch für den Fabrikanten wegen Vergehens gegen die Arbeiter? Die jetzigen Gesetze enthalten freilich keinerlei Bestimmung, ob der Arbeitgeber Strafen zu verfügen das Recht hat, es regelt sich Alles nach „freiem Verträge“, d. h. nach der Willkür des Unternehmers. Für ihn herrscht Freiheit, für den Arbeiter ebenfalls — in der Unterwerfung unter die schmachvollsten Bedingungen.

Wie segensreich würden die Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes sein, wenn derartige Ordnungen nur nach Meinungsäußerung der Arbeiter von den Arbeitskammern genehmigt würden, wenn für derartige Strafen ein Maximum, wie es in dem Entwurfe vorgesehen, festgesetzt und diese Geldbußen nicht nach Belieben des Fabrikanten, sondern nur zum Nutzen der Arbeiter verwendet werden dürften.

Auf wiederholte Verspätungen und Unregelmäßigkeiten kann sofortige Entlassung folgen, und zwar unter Aufhebung jedes Kündigungsstermins.

Diese Bestimmung steht gleichfalls im Widerspruch mit dem Gesetze, nach welchem eine Entlassung ohne Kündigung außer anderen Fällen nur bei beharrlicher Verweigerung der Arbeit erfolgen kann. „Wiederholte Verspätungen“ und „Unregelmäßigkeiten“ bedeuten noch keine beharrliche Arbeitsverweigerung. Was heißt wiederholt? Schon das zweite Mal ist wiederholt, und deshalb Entlassung ohne Kündigung. Möge sich kein Arbeiter so etwas ruhig gefallen lassen, sondern sein Recht suchen, das ihm in diesem Falle sicher zu Theil werden wird.

Sofortige Entlassung, nach Umständen Anzeige bei der Behörde, erfolgt, wenn ein Arbeiter geistige Getränke in die Fabrik bringt, betrunken oder gegen einen Vorgesetzten oder sonstigen Beamten unehorsam ist, sich gegen diese oder einen Mitarbeiter gröblich vergeht, sich Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen läßt, Arbeitstheile oder sonstiges Eigenthum der Firma gewaltthätiger Weise verdirbt, und mit Feuer oder Licht leichtfertig umgeht.

Man sieht, es ist für All und Jedes eine Bestimmung da. Was heißt „Ungehorsam“? Ein sehr dehnbarer Begriff. Das Gesetz kennt nur „Thätlichkeiten und grobe Ehrverletzungen“, wonach sofortige Entlassung erfolgen darf, nicht aber „Ungehorsam“, worunter alles Mögliche ruhricht werden kann.

Doch es kommt noch schöner.

Jeder in die Fabrik neu Eintretende kann von der Fabrikleitung innerhalb des ersten Monats seiner Beschäftigung ohne alles Weitere jederzeit entlassen werden. Es besteht also für den ersten Monat keinerlei Kündigungsstermin für die Fabrikleitung. Im Uebrigen hat jeder Arbeiter, wie die Fabrikleitung, 14tägige Kündigung einzuhalten, und hat bei Nichtbeachtung dieser Bedingung der Arbeiter keinerlei Anspruch auf etwa verdienten Lohn.

Hier haben wir ein schönes Beispiel von der „freien Vereinbarung.“ Die Firma behält sich eine monatliche Carenzzeit vor, während der Arbeiter selbige nicht befreit, und sogar im Falle eines Vergehens gegen diese „freie Vereinbarung“ den Anspruch auf seinen bis dahin verdienten Lohn verliert. Wir erinnern hier an ein Urtheil des Gewerblichen Schiedsgerichts in Nürnberg, welches dasselbe bei einem derartigen Falle aussprach (Nr. 22 unseres Blattes), indem es erklärte: „es ist zwar richtig, daß der Kläger die „freie Vereinbarung“ unterschrieben, aber eine derartige Vereinbarung ist eine Verschiebung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes. Es verstößt gewiß gegen die Intention des Gesetzgebers, wenn der eine Theil den andern zu jeder Zeit fortschicken, der andere Theil aber an eine 14tägige Kündigung gebunden ist, da dann von gleichberechtigten Interessen keine Rede mehr sein kann. Kann man auch sagen, der Arbeitnehmer ist ja nicht verpflichtet, eine derartige Vereinbarung zu unterschreiben, so muß denn doch die Nothlage, in welche beschäftigungslose Arbeiter versetzt sind, in Betracht gezogen, eine derartige Vereinbarung muß deshalb als ein Verstoß gegen die guten Sitten betrachtet werden, und ist daher rechtlich unzulässig.“

Wer ohne genügende Entschuldigung aus der Arbeit wegbleibt, kann sofort ohne Kündigungsfrist entlassen werden und hat in diesem Falle keinen Anspruch auf etwa verdienten Lohn.

Nicht zufrieden damit, einen Arbeiter bei etwaiger Veräumniß zu entlassen, so will die Firma dem Arbeiter auch noch den bis dahin verdienten Lohn vorenthalten. Dieser Satz steht im Widerspruch mit § 115 der Gewerbeordnung, wonach die Löhne „baar in Reichswährung auszubehalten werden müssen. Uebrigens wird nach § 146 desselben Gesetzes ein Vergehen gegen § 115 mit einer

Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder 6 Monat Gefängniß bestraft, und würde eine gerichtliche Entscheidung der Firma den besten Aufschluß geben können.

Wer angeschlagene Verordnungen der Firma oder deren Beamten abweist, unfeierlich macht oder falsch, wird ohne Kündigung entlassen und hat keinen Anspruch auf Auszahlung des bis dahin verdienten Lohnes.

Auch hier verlieren die Arbeiter ihren verdienten Lohn, d. h. wenn sie sich's gefallen lassen. Ein Recht zum Abzug existirt nicht.

Wer sich zu beklagen hat oder in anderen An gelegenheiten mit dem Direktor zu sprechen wünscht, hat dies dem Betriebsingenieur oder einem Werkführer mitzutheilen, welche beide verpflichtet sind, die nötige Erlaubniß nachzusuchen. Das unerlaubte Eintreten in das Direktionsbureau wird mit 1 Mk. bestraft.

Der Herr techn. Direktor scheint bei seinen Arbeitern eine militärische Ordnung scheinbar zu wollen, denn Ueberschreitung des „Dienstweges“ kostet 1 Mk. Vielleicht ließe sich bei etwaigem Ungehorsam der beim Militär bekannte „Kasten“ einführen.

Wir lassen nun noch den Schlußsatz der Fabrikordnung folgen, der die Bekrönung des Gebäudes bildet:

Vorstehende Fabrik-Ordnung tritt mit 1. September 1888 in Kraft und erkennt jeder Arbeiter durch seinen Eintritt die Verbindlichkeit aller vorstehenden Bedingungen an. Er verpflichtet sich dadurch gleichzeitig zur Anerkennung derjenigen späteren Bestimmungen, welche von der Firma durch Anschlag bekannt gemacht werden. Die Fabrik-Ordnung wird an zwei Stellen in den Fabrikräumen angeschlagen und wird jedem Werkzeugbuch vorgebracht.

So wird heutzutage von den meisten Arbeitgebern das Prinzip der „freien Vereinbarung“ aufgefaßt. Der Arbeiter soll sich bedingungslos unterwerfen — und da gibt es noch Leute, wie Hirsch und Genossen, welche die Dreistigkeit haben, den Arbeitern einzureden, die Beseitigung dieser Zustände ließe sich auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und durch die gute Sitte regeln. Da könnten die Arbeiter lange warten. Hier hilft nur gesetzliche Regelung.

Die Publikation derartiger drakonischer Verordnungen ist das geeignetste Mittel, Klarheit darüber zu verbreiten, wie der Arbeiter im letzten Viertel des „humanen“ 19. Jahrhunderts behandelt wird.

An den Pranger deshalb mit diesen menschenwürdigen Machwerken.

An den Pranger aber auch mit allen jenen Quacksalbern, welche absichtlich die Arbeiter vom richtigen Wege ablenken und mit hohlen Phrasen behören wollen.

Ueber Schloß und Schlüssel.

Vortrag, gehalten im Niederösterreich. Gewerbevereine von Herrn Andreas Dillinger.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir begeben uns in die Zeit des 18. Jahrhunderts, wo sich der Einfluß des Rococo- und Popsithyls auch an Schloß und Schlüssel bemerkbar macht; die Arbeit an denselben ist mehr eine oberflächliche, sowohl in der Ornamentierung als in der Ausführung, hier und da ist noch ein Aufblühen alter Kunstthätigkeit zu entdecken, denn es gab Fälle, daß da, wo sich gewisse Handfertigkeiten vom Vater auf den Sohn vererbten, manch ältere Geschmacksrichtungen länger erhalten blieben.

Durch die Handhabung anderer Werkzeuge, wie der Feilen und Sägen, so auch der Bohrmaschine, wodurch eine raschere Vollendung der Gegenstände ermöglicht wurde, kommen die Reste alter Kunstfertigkeit und Kunstthätigkeit immer mehr in Vergessenheit, speziell in der Kleinkunst des Schlossergewerbes. Nur noch große, ornamentale gehaltene Gegenstände, wie Gitter, Stiegengeländer, Thore, Oberlichte u. A. m. feiern noch in technischer und manueller Beziehung einige Triumphe.

Bevor wir in das 19. Jahrhundert übergehen, will ich einige berühmte Meister erwähnen, die sich ein Denkmal in der Geschichte des Schlosserhandwerks gesetzt haben.

Mathurin Souffe lebte gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu La Fleche in der Normandie. Er ist derselbe, der ein Werk über die Bearbeitung der verschiedenen Schlüssel und Schlösser geschrieben hat. Er dürfte auch der Erfinder des französischen Schloßsystems sein.

Nicolo Grosso, genannt Caprarra, lebte zu Florenz gegen Ende des 15. Jahrhunderts, besonders in Arbeiten von Vorlegeschloßern und reich ornamentierten Truhen-schlössern war er berühmt.

Andreas Heinein (Peter Henlein) lebte um 1520 zu Nürnberg; er war der Erfinder der Taschenuhr, der sogenannten „Nürnberger Eier“, und es heißt im Neuböcker, daß er der erste war, der so kleine Uhrlein zu machen verstand, das man in Wisamknöpf tragen konnte.“

Georg Heuß lebte um 1500 in Nürnberg und hat die umgehende Uhr an der Frauenkirche verfertigt. Ab-

gesehen von der Konstruktion als Uhrwerk, ist die besondere Mechanik, vermöge deren die sieben Kurfürsten aus Kupfer vor dem Thron vorüberziehen, sehr bemerkenswert.

Hans Bullmann lebte um 1540 in Nürnberg. Er konnte weder lesen noch schreiben, verfertigte jedoch ein Planetarium, welches mittelst eines Uhrwerkes in Gang gebracht wurde. In welchem Ansehen er bei seinen Zeitgenossen stand, geht daraus zur Genüge hervor, daß Kaiser Ferdinand ihn nach Wien kommen ließ, um ihn wegen der Reparatur eines kostbaren Uhrwerkes als Sachverständigen zu vernehmen. Da aber Bullmann schon sehr alt war und das Reisen nicht vertragen konnte, so wurde er auf des Kaisers Kosten von Nürnberg nach Wien und später von da wieder zurück in einer Sänfte getragen.

Hans Chemann lebte um 1460 in Nürnberg. Er ist der Erfinder des sogenannten Mal-, Buchstaben- oder Combinationsschlusses, welches ohne Schlüssel zu öffnen ist. Dieses Schloß hat fünf Ringe, auf jedem Ringe ist das Alphabet eingravirt, und können zur Stellung des Schloffes 390,625 Combinationen gemacht werden.

Michael Mann lebte um 1520 in Nürnberg; er verfab mit besonderer Vorliebe kleine eiserne Kästchen mit künstlichem, subtilen Schloß- und Niegelwerk und bedeckte die Außenseite mit reich geklitzten und gold-tauschirten Ornamenten, die heute noch als Mannkästchen bekannt sind und Bewunderung erregen.

Johann Ruder lebte zu Augsburg; er verfertigte den berühmten eisernen Stuhl für Kaiser Carl V.

Balthasar Preuner lebte um 1550 in Wien; er soll es in seiner Kunst so weit gebracht haben, daß er kleine Vorlegeschloßchen, wie Erbsen groß, zu arbeiten verstand, die man wie Perlen an eine Kette anreihen und um den Hals tragen konnte.

Barthmä Freisleben lebte gegen Mitte des 15. Jahrhunderts in Innsbruck; er wurde 1490 von Kaiser Maximilian I. zum Hofschlosser ernannt, fünf Jahre später erscheint er bereits als Hauszeugmeister Maximilian's, in welcher Eigenschaft ihm das unter diesem Landesfürsten so sehr ausgebildete Geschickswesen unterstand; er nahm die Stellung ähnlich einem unserer gegenwärtigen Artilleriedirektoren ein.

Georg Schmiedhammer und Hans Metzger lebten um 1540 zu München und waren berühmt durch ihre Schloßarbeiten; Metzger war auch der Verfertiger des prachtvollen, bewunderungswürdigen Eisengitters um das Grabdenkmal des Kaisers Maximilian I. in der Hofkirche zu Innsbruck.

Endlich sei es mir auch gestattet, einige Streiflichter auf die kulturhistorischen Momente in der Geschichte des Schlüssels zu werfen.

Vor Allem dürfte es von Interesse sein, daß der Schlüssel im Aberglauben des Mittelalters eine nicht unbedeutende Rolle spielte. In Throl, Vorarlberg und Kärnten, überhaupt in Gebirgsländern hatte man eigene Hexenschlüssel. Der Eine hat den Zweck, die Hexen aus dem verschlossenen Raume zu vertreiben; es war an dem Griffe eine verschiebbare Kugel angebracht; sobald der Schlüssel in das Schlüsselloch gesteckt wurde, setzte man die Kugel in Bewegung, um ein Geräusch zu verursachen, nebenbei sprach man sich Hexensprüchelein in der Meinung, mit der Kugel der Hexe anzuzeigen, daß sie entfliehe. Ein derartiger Schlüssel befindet sich in meiner Sammlung, Nr. 454.

Ein Gegenstück zu diesem befindet sich im Landesmuseum zu Innsbruck; da fehlt die Kugel am Griffe, dafür ist das Rohr mit Hexensprüchelein geätzt und gravirt, und derartige Schlüssel wurden auch mit Weichwasser besprengt. Man war der Ansicht, daß durch das Schlüsselloch, in welchem sich ein derartiger Schlüssel drehe, keine Heze durchkommen könnte.

In den Niederlanden bestand bis 1733 folgende Sitte: Wollte man auf eine Erbschaft Verzicht leisten, so wurden die Schlüssel von dem Verstorbenen auf das Grab geworfen und dies galt als eine rechtsgültige Entlassung auf die Erbschaft.

Ungarische und rumänische Zigeunerinnen trugen beim Wahrsagen einen silbernen Ring mit drei kleinen Schlüsselchen daran, um anzudeuten, daß ihnen die Zukunft erschlossen sei.

In der Inquisitionzeit wurde der Schlüssel zum Zeugen darüber, ob Jemand schuldig sei oder nicht. Man band einen Schlüssel um ein Buch und ließ den Schlüssel an dem Lederriemen seine kreisrunden Bewegungen machen, bis er zum Stillstand kam; stand der Schlüssel hart gegen den Inquisiten, so war er von der gegen ihn erhobenen Anklage frei, wenn nicht, so wurde er für schuldig erklärt.

In den Gebirgsländern war es bis gegen Ende des

vorigen Jahrhunderts üblich, der Braut, wenn sie das erste Mal die Thürschwelle ihres zukünftigen Heims betreten wollte, einen Gürtel, woran die Schlüssel des Hauses angebracht waren, und eine reich ausgestattete Brauttruhe zu überreichen, zum Zeichen der Unterthänigkeit, so auch ihr des Eigenthums Rechts über das bewegliche und unbewegliche Gut eingeräumt sei.

Im Alterthume wurde der Schlüssel bei den Juden den Rabbinern bei Antrittung ihres Amtes oder, sobald sie zu dieser Würde erklärt wurden, als Zeichen der Fähigkeit, die Schrift gleichsam aufzuschließen und zu erklären, übergeben. Sie erhielten dadurch auch die Gewalt, Jenen, der sich des Tempelbesuchs unwerth machte, davon auszuschließen.

Zwei Schlüssel, der eine von Gold, der andere von Silber, über das Kreuz gestellt (Andreas Kreuz) sind das Abzeichen der Gewalt und Herrschaft des Papstes.

Ueberhaupt galt der Schlüssel stets als Zeichen der Gewalt und der Herrschaft, daher auch das häufige Vorkommen in der Heraldik.

Die Kammerherren-Schlüssel, die zur Ernennung der Kammerherren übergeben werden, haben eine symbolische Bedeutung. In früheren Zeiten war der Kammerherren-Schlüssel nicht nur ein symbolisches Abzeichen, sondern hatte den Zweck, manche Räume in der Nähe des Monarchen zu öffnen und zu schließen; in Oesterreich bestand dies noch zur Zeit Kaiser Leopold I.

Nun kommen wir in die Periode unseres Jahrhunderts. Darüber ist wenig zu sagen; an dem Schlüssel sowohl als auch an dem Schloße verschwinden die architektonischen Verzierungen oder sind stillos, entsprechend der dürftigen Geschmacksrichtung der Zwanziger-Jahre. Nur in der Stahlperiode (von Beginn dieses Jahrhunderts bis in die Vierziger-Jahre) wird den Schlüsseln, die von Stahl gefertigt werden, einige Aufmerksamkeit zu Theil, und der Griff derselben erhält Nautenschliff und eingesezte Nauten; in der Form ist der Schlüssel einfach und bis in die gegenwärtige Zeit noch unverändert geblieben. Wahrlich, eine traurige Erfahrung, daß in Bezug auf Formen und Schönheitsinn durch ein halbes Jahrhundert ein Stillstand wahrzunehmen ist. Mit der Einführung des Weichgusses in den Fünfziger-Jahren verschwand an dem Schlüssel das Decorative ganz und gar.

Mit Beginn dieses Jahrhunderts wird das Begir mit Vorliebe an den Schlössern angebracht. Welchen praktischen Werth „Begire“ haben, ist zur Genüge bekannt. An der decorativen Ausstattung eines Schloffes etwas zu leisten, war man nicht mehr im Stande; man suchte durch irgend ein angebrachtes Begir einfach die Aufmerksamkeit von der äußeren Ausstattung abzulenken. Später mußten die letzten Reste der Kunst, die hier und noch im Schloßgerberbe verborgen waren, der gewöhnlichen Fabrikation und der sich später geltend machenden Fabrik-Industrie weichen.

Was die Sicherheit und Unaufsperrbarkeit der Schlösser von Einst und Jetzt anbelangt, will ich nicht näher besprechen. Es ist Sache der technischen Fachleute, darüber Vergleiche anzustellen; immerhin kann ich bemerken, daß man in alter Zeit darauf sah, daß in dieser Beziehung das Vollendeste erreicht werde.

Ziemlich allgemein ist die Ansicht, daß die Kunstwerke von Schlössern und Schlüsseln aus früherer Zeit lediglich deshalb gefertigt wurden, weil in jener Periode die Handwerker in technischen Fertigkeiten geübt waren. Diese Ansicht hat jedenfalls ihre Berechtigung; nur darf man dabei nicht vergessen, daß auch dem Publikum damals eine bessere Geschmacksrichtung und ausgebildeter Formensinn anhaftete, dadurch war auch dem Meister und Gesellen Anregung zur Herstellung derartiger Werke gegeben. Der Zweck meines Vortrages ist, für die bisher vernachlässigten Gegenstände des Hausrathes, Schloß und Schlüssel, Anregung zur Wiederbelebung im Kunstgewerbe zu geben, und ich würde darin einen Lohn für meine Mühe als Sammler erblicken, wenn ich erleben könnte, daß Schloß und Schlüssel in künstlerischer Form wiedererstehen würden.

Zum Formerstreik in Leipzig.

An die Arbeiter Deutschlands!
Stand irgend ein Streik günstig, dann war es der Leipziger Formerstreik. Mann für Mann legten die Former von 8 Gießereien in einer Zahl von ca. 200 die Arbeit nieder. Alle traten sie ein für Einen; ihre Einmüthigkeit rief Bewunderung in allen Kreisen der Bevölkerung hervor. „Das hätten wir doch nicht geglaubt“, riefen die Fabrikanten aus. „Sie sind gut organisiert“, sagte der Schwiegerohn eines auf dem Geldsack sitzenden Fabrikanten zu einem Formermeister. — Man war plötzlich davon überzeugt, daß man es hier mit einer Macht zu thun habe, deren Muth zu brechen durchaus nicht leicht ist. — Nichts ist versäumt worden, um die für ihr gutes Recht in den Kampf getretenen Former niederzubrühen. Unter falschen Vorspiegelungen wurden auswärtige Former nach hier gelockt. Als

dies nicht mehr zog, legte man sich auf's Unterhandeln und brach dann sein gegebenes Wort. — „Jetzt gilt's“, sagten sich die Fabrikanten. — Aber auch wir handelten. Die Anstrengungen wurden auf beiden Seiten verdoppelt; je mehr, mit ihrem Kapital, gelang es, einige auswärtige Former zu überrennen. In den Fabrikräumen wurden Schlafstellen errichtet, damit die Eingefangenen mit ihren streikenden Kollegen in keine Verührung kommen konnten. — Dies aber schaffte noch nicht. — Man war gezwungen Arbeit nach Auswärts zu schaffen! — Und leider! es gab dort Former, welche durch Annahme solcher Arbeit uns einen Tritts verfesten, den wir so leicht nicht vergessen werden. — Die Former der Zimmermann'schen Fabrik (Halle), Dessau, Wurgin, Penig, sowie die Former der Fabrik von Schön und Sohn-Leipzig werden bei uns in gutem Andenken bleiben. — Aber auch dies prallte an den gut organisierten Formern ab. Und nun kam das letzte Mittel. Wer kennt dieses nicht? — Polizei, Strafmandate u. s. w. — Wer kennt nicht diesen Ruf der sich in der Klemme befindlichen Bourgeois! — Und wer kennt ferner nicht die Mittel, welche der Genußmenschen zur Verfügung stehen. — Die streikenden Former wurden von den Straßen vor den Fabriken vertrieben; den Wirthen bei Strafe der Entziehung der Concession anbefohlen, derartige Leute nicht in ihren Lokalen zu dulden; die Streikkommission wurde aufgelöst; ja einige mit dem Dronen der Bilder beauftragte Kollegen wurden in ihrer Privatwohnung aufgesüßert und — o Ironie! — wieder — aufgelöst. Für Strahlenbleiben vor den Fabriken Strafmandate in der Höhe von 20 M. oder 4 Tagen Haft. Alle von uns einberufenen öffentlichen Versammlungen wurden verboten. — Ja, eine Versammlung der Städtetlicher Einwohner behufs Besprechung zur Errichtung einer Badeanstalt ist verboten worden, weil Fabrikant Krause eine Postkarte erhalten haben soll, worin angezeigt wurde, daß seine Fabrik mittelst — Dynamit in die Luft gesprengt werden sollte. — Schrecklich!!

Endlich geräth ein Theil der kämpfenden Former in's Wanken; sie fangen an überzulauern; die Polizei ist außerordentlich auf dem Posten; den Fahnenflüchtigen folgen Andere nach. Eine geschlossene Formerversammlung wird einberufen und auch genehmigt. Dort verspanden Alle wiederum ihr Ehrenwort, festzustehen. Doch in den darauffolgenden Tagen sind wieder Flüchtlinge zu verzeichnen. In einer Mitglieder-Versammlung des Metallarbeiter-Fachvereins, zu welcher alle Former geladen wurden, wird festgestellt, daß 56 Former auf streikenden Gewerbeten bedingungslos die Arbeit wieder aufgenommen haben. Nachmals wird beschlossen, fest zusammenzuhalten und auszuhalten und die Flüchtlinge in unsere Reihen zurückzuführen. Am Montag, dem 6. Oktober, wieder Versammlung und o Schmach! weitere 25 Flüchtlinge. — Es arbeiten nunmehr 81 Former, die vorher gestreikt hatten. Lang dauerte die Debatte über den einzigen Punkt der Tagesordnung; „Der Leipziger Formerstreik“ und das Resultat war der einstimmige Beschluß, den Formerstreik als beendet zu erklären. Ein paar Tage sind verstrichen und was haben sie uns hinterlassen? Eine große Anzahl ausgesperrter Kollegen. Die Tappfersten sind auf wer weiß wie lange Zeit der Noth und dem Elend preisgegeben. Zwei öffentliche Versammlungen, die den Zweck haben sollten, über das Ende des Streiks zu berichten und weitere Beschlüsse über die ausgesperrten Former zu fassen, sind wieder verboten worden. — Arbeiter Deutschlands! Verlaßt uns auch ferner nicht! Nicht uns die Bruderhand und laßt uns nicht sinken.

Mit Gruß

Die ausgesperrten Former Leipzigs.

Correspondenzen.

Giebichenstein. Einen glänzenden Beleg dafür, daß die Gewerksvereiner ihre eigenen Wörder sind und den die Verbesserung ihrer Lage anstrebenden Arbeitern direkt entgegen wirken, haben sie in Halle a. S. geliefert. Es befinden sich da incl. Giebichenstein 8 Eisengießereien. Vor kurzem kamen nun von Leipzig (wo bekanntlich die Former streiken) Modelle. In einer öffentlichen Former-Versammlung wurde beschlossen, die Leipziger Arbeiter nicht zu machen und den Formern der Zimmermann'schen Fabrik, welche Leipziger Modelle formen und gießen, Taktlosigkeit und uncollegiales Verhalten vorgeworfen. Diese Leute (ein großer Theil von ihnen ist beim Gewerksverein und wer in dieser Fabrik denselben entgegen wirkt, wird herausgemorfen) hatten nun den traurigen Muth, in hiesiger „Saalezeitung“ eine Erklärung los zu lassen, worin sie ihr Verhalten als richtig hin-zustellen suchten, was ihnen allgemeine Verachtung eingebracht und sie in ihrer wahren Gestalt gezeigt hat. Was sagt Herr Hirsch zu diesem Zubastreich? Er muß Freude an seinen Jüngern haben. Nun, mögen sie sich weiter unsterblich blamiren, zu bebauern ist nur, daß damit der Leipziger Streik in die Länge gezogen wird. Was Einigkeit und Organisation vermag, hat hier ein Fall erwiesen. In einer der hiesigen Eisengießereien waren einem Former, welcher bis dahin fortwährend im Lohne gearbeitet, in einer Woche 31 Stunden Lohn abgezogen worden, weil er Ausschuß gegossen. Da man ein solches Verfahren gewiß nicht gut heißen kann, (es kann ja vorkommen, daß die ganze Woche Ausschuß gegossen wird und dann bekommt der Former gar keinen Lohn), so beschloß man in einer öffentlichen Former-Versammlung, mittelst einer Deputation bei dem betreffenden Fabrikherrn vorstellig zu werden. Es gelang denselben zu bewegen, für die 31 Stunden den Lohn auszusahlen, sowie ein solches Verfahren gänzlich einzustellen. Daraufhin nahmen sämtliche Former, welche beiläufig bemerkt, alle im Fachverein sind, die Arbeit wieder auf. Der Fachverein hat in letzter Zeit einen guten Aufschwung zu verzeichnen. Genosse Mittag hat ein Flugblatt über die Nothwendigkeit der Gewerkschafts-Organisation herausgegeben, welches Manchem die Augen geöffnet haben dürfte.

Hennau. Vor ca. 3 Wochen hat sich hier am Orte ein Fachverein der Metallarbeiter aller Branchen gebildet. Wenn auch die Zahl der Mitglieder noch sehr gering ist, so nimmt dieselbe doch von Woche zu Woche zu, was ein Beweis ist, daß das Solidaritätsgefühl der Metallarbeiter hier noch nicht geschwunden ist. Es wurden uns bei der Gründung von verschiedenen Seiten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, so wurde unter Anderm dem Inspektor der Kgl. Eisenbahn-Reparatur-Werkstätte eine Mitgliederliste überliefert, worauf Mehrere verzeichnet waren, welche dem Fachverein angehören sollten, was aber leider nicht der Fall war. Daß dies nun dazu beiträgt, Viele von der gerechten Sache abzuhalten, ist gar nicht zu vermindern; trotzdem aber wird um so eifriger und mit allen uns zu Gebote stehenden

gesetzlichen Mitteln weiter gearbeitet. Der Vorstand läßt sich seine Mühe verbrieft, die Mitglieder jeder Weise aufzumuntern. Den zurückbleibenden Kollegen, welche ihre Beiträge pünktlich entrichtet haben, wird vom Verein aus für 1 Tag Morgens Kaffee, Abendsessen und Nachschloß unentgeltlich gewährt, die Marken hierzu sind bei dem Vorstehenden W. Altd., Wasbederstr. gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches in Empfang zu nehmen. Die Herberge befindet sich Altdersstr. 7, bei Kellermann. Das Vereinslokal ist bei C. Karst (Vollhalle), Kleinfelden.

Die hiesigen Eisenbahnarbeiter sind kürzlich mit einer Pensionskasse (im Falle einer Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit) beglückt worden. Diese Neuerrichtung hat die Leute ganz mächtig überreißt, indem vor der Zeit nichts davon lautbar wurde. Am Donnerstag, den 24. Sept. wurden den Arbeitern Abends in der Werkstatt plötzlich die Statuten vorgelesen, d. h. nur einzelne §§, und theils ich, so viel wie ich im Gedächtnis behalten habe, davon mit. Am 1. Oktober d. J. tritt die Pensionskasse für sämtliche Lohnarbeiter der Königl. Preussischen Eisenbahn-Reparatur-Werkstätte in Kraft. Verpflichtet sind diejenigen Arbeiter, welche nach dem 1. Oktober in Arbeit treten und mindestens 1/2 Jahr davor gearbeitet haben. Nicht verpflichtet sind die Arbeiter, welche vor dem 1. Oktober in Arbeit getreten sind. Es wurde aber bemerkt, daß Letztere noch einer Klasse nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes angehören müssen, widrigenfalls dieselben auch in die vorbezeichnete Klasse eintreten müssen. Arbeiter über 40 Jahre können nur mit Genehmigung der Direktion aufgenommen werden und müssen vom 40. Lebensjahre nachzahlen. Der Beitrag beträgt jährlich für die Mitglieder bis zum 25. Lebensjahre Mk. 22, bis zum 30. Lebensjahre Mk. 2, bis zum 35. Lebensjahre Mk. 28, bis zum 40. Lebensjahre Mk. 31, vom 18. Lebensjahre an werden die Arbeiter aufgenommen. An Unterstützung genährt die Kasse bei einem Einkommen von Mk. 1000 nach 10jähriger Mitgliedschaft, im Falle einer Invalidität 15 Prozent, nach 30jähriger Mitgliedschaft (pensionsberechtigt) den höchsten Satz: 40 Prozent. Im Falle des Todes eines Mitgliedes an die Wittve 2 Fünftel von der festgesetzten Pension und für jedes Kind 1 Drittel. Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, welche am Donnerstag vorgelesen wurden. Ausgegeben wurden die Statuten nicht. Am Sonnabend wurden Alle einzeln vernommen, ob sie der Kasse beitreten wollten, oder ob sie schon einer andern angehörten. Hierauf haben sämtliche Arbeiter in der Werkstatt, (da eine reichliche Besprechung in der kurzen Zeit nicht stattfinden konnte,) beide Fragen mit Nein beantwortet.

Hildesheim. Sonntag, den 4. Oktober tagte im Saale des Herrn P. Witz eine gut besuchte öffentliche Formerverammlung behufs Gründung eines Formervereins. Der Enderbescheid, Genosse Gemmer, wurde bei der Bureauwahl als 1. und Genosse Jos. Becker als 2. Vorsitzender, sowie Unterzeichner als Schriftführer gewählt. Zur Tagesordnung: „Zweck, Ziel und Nothwendigkeit der Fachvereine“ erhielt als Referent Herr Witz das Wort. In fünfviertelstündiger Rede erläuterte derselbe das Wesen der Fachvereinsbewegung bis in die kleinsten Details, sowie die heutigen Verhältnisse der Arbeiter unter dem Druck der Kapitalmacht. Betreffs des Normalarbeitertages bewies Herr Witz durch seinerseits aufgestellte Berechnung, daß bei Einführung desselben und bei Abschaffung der Sonntagsarbeit circa 18000 Arbeiter in der Rh.-Inprovinz und in Westphalen nicht mehr arbeitslos zu sein brauchten, dies auf das ganze deutsche Reich berechnet, könne die so oft besprochene „Wagabundenfrage“ illusorisch machen. Die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken wurde durch Vorführung des Familienelends geschildert. Im Laufe des Referats auf das Formergewerbe speziell übergehend, beleuchtete Redner dasselbe in sanitärer und materieller Hinsicht und hob dann hervor, wie der Formereire zugehörte Arbeit vertriebe und oft durch die Wahl schlechten Materials seitens der Betriebsleiter, trotz allem Fleiße und aller Kunst unbrauchbare Gußstücke aus der Erde hebe und dann unsonst gearbeitet habe. Ueber den Leipziger Formereistreik wurde in seinem ganzen Umfange berichtet und her bestellte Wiedemann wegen seines Verhaltens an den Pranger gestellt. Bei der Kritik dieser Angelegenheit erhielten auch die Gewerksvereiner sammt „Vater“ durch eine Mittelmäße, ohne daß deshalb die anwesenden Gewerksvereiner eine Vertbeidigung wagten.

Nach Beendigung des Vortrages forderte Colleague Gemmer die Formere zur Einzeichnung in die aufliegenden Listen auf und hob hervor, daß es nicht gelte, einen Gesangsverein oder eine Schützencompagnie zu gründen, sondern einen die Arbeitersache fördernden Verein. Es haben sich 45 Formere eingetragen und sind wir hi von sehr befriedigt. Dieses Resultat ist dem trefflichen Referate und den Bemühungen des einberufenden Comitees zu danken. Sobald das Statut Genehmigung gefunden, werden wir nicht ermangeln, weiteres bekannt zu geben. Mögen diese Zeiten alle deutschen Formere anspornen, allorts mit Gründung von Fachvereinen vorzugehen. Der hiesige provisorische Vorstand besteht aus Joseph Becker, 1. Vorl., E. Gemmer, 2. Vorl., S. Clemens, Schriftführer.

Mit Gruß

S. Clemens.

Magdeburg, den 13. Oktober. Am 6. Oktober standen der frühere Vorsitzende und Cassierer der Vereinigung der Metallarbeiter vor den Schranken des hiesigen Schöffengerichts, angeklagt wegen Vergehen gegen § 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878. Es handelte sich um die Verbreitung des „Aufrufes“ der Vereinigung. Gegen den Vorsitzenden, der dem Cassierer vor dem Verbot 4 Exemplare übergeben hatte, wurde ein neuer Termin anberaumt, weil die Sache noch nicht spruchreif war. Gegen den Cassierer wurde, weil derselbe dem Schriftführer des Vereins 1 Exemplar nach dem Verbot (wie derselbe ausfragte) abgegeben hatte, vom Staatsanwalt eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen beantragt; in Anbetracht, daß derselbe Sozialdemokrat sei, mußte die Strafe etwas hoch bemessen werden. Doch da er nicht den Eindruck machte, daß er Einer von denen sei, der seine Mitarbeiter verhetzte, wie der Richter ausführte, wurde von der Gefängnisstrafe abgesehen und derselbe zu 50 Mk., im Unvermögensfalle zu 10 Tagen verdonnert. Von Rechts wegen.

Gestern sollte hier eine Formerverammlung stattfinden mit der Tagesordnung: „Die traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Formere und Gründung eines Formervereins.“ Referent sollte der frühere Vorsitzende des Fachvereins sein. Doch der Reich denkt und die Polizei lenkt. Am 10. wurde die Versammlung angemeldet und die Anmeldung bescheinigt. Nach-

träglich aber kam das Verbot, daß die Versammlung nicht Vormittags 11 Uhr, sondern Nachmittags nach dem Gottesdienst abgehalten werden dürfte, doch mußte die Versammlung dann neu angemeldet werden. Da die Versammlung nicht wieder abbestellt werden konnte, hatten sich wohl 150 Mann eingefunden, die nach und nach wieder abzogen, doch war man allgemein der Meinung, daß eine neue Versammlung einberufen werden sollte. So hat es den Anschein, als wenn die Formere doch jetzt endlich zur Einsicht kommen und mithelfen wollen, um die Verbesserung der Arbeiter zu erringen. So findet nun Sonnabend, den 24. Oktober eine andere Versammlung statt, um die Formerebewegung in F. zu bringen. Die Sammlungen für die ausgesprochenen Leipziger Formere ließen sich besser an, wie es im Anfang den Anschein hatte, so haben wir nun die Summe von 60 Mk. aufgebracht und haben Ausichten, regelmäßig Geld abfinden zu können.

Auch die Klempner sind gewillt, in einem Lokalverein Ersatz zu suchen für das, was sie in der Vereinigung verloren haben. Die Schlosser und sonstigen Metallarbeiter werden meistens auch wieder Versammlung einberufen, um sich zu vereinigen, und werden dann, wo früher nur ein Verein bestanden hat, deren drei neue entstehen.

Gera. Schon seit mehreren Monaten sollte hier ein Verein der Klempnergehilfen gegründet werden, es war jedoch nie dazu gekommen. Endlich am 19. August, da ging es umfomehr an die Arbeit und auch mit Erfolg. Am 16. Sept. legten wir ein Statut bei der Behörde nieder und wir konnten alsdann unsere Vereinsversammlungen abhalten. Als Hauptpunkte der Bestrebungen des Vereins sind zu nennen: „Ausbildung im Zeichen und den dabei nothwendigen praktischen Erläuterungen und Zahlung von Reiseunterstützung an durchreisende Kollegen, welche schon früher zur Unterstützung reisender Kollegen beigetragen haben.“ — Die Reiseunterstützung beträgt 50 Pf. und ist beim Cassierer, Kollegen Franz Bergert, Kaiserstraße 10, II, Abends von 7 1/2—8 1/2 Uhr abzuholen.

Die Herberge befindet sich Bärensasse bei Herrn Kirste. — Mit dem Zeichenunterricht haben wir bereits am Montag, den 5. Okt. begonnen und auch schon einige kleine Erfolge erzielt. Mögen nun auch die Kollegen Gera's dafür sorgen, daß der Verein stark und mächtig werde, dadurch, daß alle Klempner diesem Verein, dieser für Gera jungen Organisation der Klempnergehilfen beitreten und möglichst fleißig sich am Zeichnen betheiligen.

Mit Gruß

der Vorsitzende

S. Dhlerrich, Sorge 49.

Zwölf Gebote für Arbeiter.

Noch vielfach haften den Arbeitern, ob organisiert oder nicht organisiert, so manche Fehler an, die geeignet sind, jede Vereinigung unter ihnen zu verhindern. Selbst in den bestehenden Organisationen sind viele dieser Fehler die Ursache, daß dieselben an ihrer Weiterentwicklung gehindert werden, häufig tragen sie auch dazu bei, eine Organisation vollständig zu untergraben. Sollen aber diese Fehler beseitigt werden, so müssen alle die Arbeiter, welche ernstlich gewillt sind, für ihre nächstliegenden Interessen einzutreten, es für ihre heiligste Pflicht halten, die Aufgaben zu erfüllen, welche wir in folgenden zwölf Geboten anführen werden:

- 1) Du sollst nicht glauben, daß eine Gewerkschaft nur zum Streiken da ist, sondern stets eingedenk sein, daß dieselbe auch noch andere Aufgaben zu erfüllen hat.
- 2) Du sollst nicht meinen, daß eine Gewerkschaft deshalb nichts werth sei, weil Deine Idee nicht gleich oder nicht immer Anklang findet.
- 3) Du sollst nicht erwarten, daß Dein Lohn schon gleich sich um ein Bedeutendes hebt, wenn Du einige Zeit Deine Beiträge an die Gewerkschaft gezahlt hast.
- 4) Du sollst Dir nicht einbilden, daß man mit niedrigen Gewerkschaftsbeiträgen sich hohe Löhne erringen kann, denn mit wenigen Opfern wird selten etwas Großes erreicht.
- 5) Du sollst nicht denken, „es geht auch ohne mich in der Versammlung“, denn wenn jeder Arbeiter so denken wollte, wie es leider häufig der Fall ist, dann ist es überhaupt mit der Gewerkschaft schlecht bestellt.
- 6) Du sollst nicht bei einer Versammlung Dich vorzeitig drücken.
- 7) Du sollst nicht bei einer Versammlung gar zu viel und über Alles sprechen. Bedenke, daß es auch im schönsten Musikstück Pausen geben muß.
- 8) Du sollst nicht kapitalistische Zeitungen kaufen, so lange Arbeiterzeitungen um ihre Existenz zu kämpfen haben.
- 9) Du sollst Dich nicht ein „Gewerkschaftsmitglied“ nennen, wenn Du nicht wenigstens ein Arbeiterblatt hältst und mehr als eins, falls es Dir möglich ist.
- 10) Du sollst nicht vergessen, daß Arbeiterblätter, nachdem man sie gelesen, weiter gegeben werden sollen, damit auch Andere sie lesen. Arbeiterblätter sind für unsere Sache zu werthvoll, um zum Einwickeln benutzt zu werden, namentlich, bevor man sie gelesen.
- 11) Du sollst nicht Bücher und Schriften, welche Dich in Bezug auf die sozialen Verhältnisse aufklären und Dir den Weg zur Besserung Deiner Klassenlage zeigen können, unbeachtet lassen, um dafür erfundene Geschichten — oft recht dumm erfundene! — zu lesen. Die soziale Wissenschaft, von den Arbeitern verstanden, wird die sozialen Verhältnisse derselben um ein Bedeutendes besser gestalten.
- 12) Du sollst nicht — das Obige vergessen!

Ja, wenn alle Arbeiter das Vorhergesagte nicht vergessen, sondern wohl beherzigen und streng darnach handeln wollten, dann wäre die Möglichkeit vorhanden, sehr leicht gute und starke Organisationen zu bilden, mit welchen es möglich ist, den Stürmen, welche auf wirtschaftlichem Gebiete ihnen entgegen treten, erfolgreich Widerstand zu leisten.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S.)

Im Verfolg unserer letzten Bekanntmachung fordern wir hiermit nachstehende Filialen auf, die Abrechnung für Juli-

August schnellst einzusenden: Altenberg, Alt-Busel, Alt-Chemnitz, Arnstadt, Baden-Baden, Bergen, Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Breda, Bielefeld, Crefeld, Dabitz, Dresden, Altstadt, Edeley, Friedrichsfeld, Schwabach, Gmund, Grabow, Greiz, Großauheim, Großsch, Hallern, Hauen, Herford, Kaufbeuren, Kleeberg, Leipzig, Liegnitz, Mainz, Mittweida, Niederrad, Dörschhausen, Dörschhausen, Dörschhausen, Plauen-Volgk., Neutlingen, Nördlitz, Sachsenhausen, Schleibusch, Schluttenbach, Schwarzenberg, Siegmars, Staßfurt, Straßdorf, Unterlieberbach, Vogelsang, Waldbüttelbrunn, Weeschen, Werdau, Witten, Wurmberg, Würzen, Zirkdorf.

Die mit einem * bezeichneten Filialen haben in diesem Jahre noch nicht einmal die Abrechnung rechtzeitig eingesendet.

Hamburg, 12. Okt.: 1885.

Mit Gruß

Der Vorstand.

Briefkasten.

Wir ersuchen die Einsender von Versammlungsberichten, sich bei Abfassung derselben der möglichsten Kürze zu befleißigen.

Anzeigen.

Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Berlin.

Allen hiesigen wie auswärtigen Fabrikanten und Meistern, namentlich sämtlichen Gewerksgehilfen hiermit zur Nachricht, daß sich das Verkehrslokal der Klempner, Glütter, Dreher, Formere u. s. w., verbunden mit unentgeltlichem Arbeitsnachweis und neu eingerichteter Herberge für reisende Kollegen nur allein **Ritterstraße 123,**

bei F. Sodtke befindet, für gute Betten, Speisen und Getränke ist bei billigen Preisen bestens gerorgt.

Chemnitz.

Einladung zum Concert und Tanzvergnügen zur Feier des 35jährigen Bestehens des Fachvereins der Metallarbeiter aller Branchen zu Chemnitz. Sonntag, den 25. Oktober a. c. im „Gasthaus zu Kappel“. Anfang Nachmittags 4 Uhr. Programm an der Cassé. Der Vorstand.

Einziges Arbeiter-Organ d. Reichshauptstadt!

Berliner Volksblatt

mit Gratis-Beilage „Illustrirtes Sonntagsblatt“ erscheint täglich, 2 Bogen stark.

Das „Berliner Volksblatt“ bringt originale, von berufenen Federn geschriebene Leitartikel über alle brennenden Tagesfragen der inneren und äußeren Politik; bringt alle wissenschaftlichen Begebenheiten, nicht nur aus der Reichshauptstadt, sondern auch aus den Provinzen; ebenso werden alle wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie der anderen Gerichte gebracht.

Das Berliner Volksblatt bringt unter der Rubrik „Soziales und Arbeiterbewegung“ ausführliche Berichte über Streiks, statistische Nachweise der Lohnverhältnisse, Arbeitszeit etc. Unter „Vereine und Versammlungen“ wird allen Vorkommnissen des Vereinslebens in allen Theilen Deutschlands die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Jeder Leser soll in dieser Rubrik Mitarbeiter sein.

Das Berliner Volksblatt bringt die ausführlichsten Berichte der Parlamentarischen Verhandlungen, sowohl des Reichstages, wie des Preuss. Landtages und des Herrenhauses.

Das Berliner Volksblatt bringt spannende Romane, feuilletonistische Skizzen der ersten Schriftsteller aller Länder, sowie viele Artikel populär-wissenschaftlichen Inhalts.

Das „Berliner Volksblatt“ kostet durch die Post bezogen pr. Quartal 4 Mk. und ist in der Postzeitungspreislifte unter Nr. 746 eingetragen.

Zum Abonnement ladet ein

Die Expedition
Berlin S.W., Zimmerstr. 44.

Das Verkehrslokal und Arbeitsnachweis-Bureau der Vereinigung der deutschen Schmiede befindet sich Dülferstr. 4, Hamburg.

Altona.

Das Fachvereins-Lokal der Formere von Altona und Ottensen befindet sich Nr. 5, Freiheit, bei J. Sonneborn, wo selbst auch das Gesuch für zugereiste Formere — Mk. 1 — ausbezahlt wird. Alle schriftlichen Mittheilungen sind an obige Adresse zu senden. Der Vorstand.

Avis für Klempner.

Der reisenden Kollegen hiermit zur Nachricht, daß sich von jetzt ab unser Vereinslokal nebst Herberge und Arbeitsnachweis (in Altona) bei Herrn Sonneborn, Nr. Freiheit 5, befindet. Der Vorstand.